

## Beschlussvorlage

### Einziehung des Verbindungsweges Alte Pulvermühle/Nüdelshalbach

---

#### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	21.03.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	27.03.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2012	Vorberatung
1	Rat	10.05.2012	Entscheidung

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

#### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

#### Beteiligte Stellen

#### Beschlussvorschlag

Der Verbindungsweg Alte Pulvermühle / Nüdelshalbach, verlaufend über die Parzellen Gemarkung Lüttringhausen, Flur 69, Parzelle 458 und Teilfläche aus 444, Gemarkung Lüttringhausen, Flur 68, Parzelle 163 und Teilfläche aus 133 und Gemarkung Lüttringhausen, Flur 12, Parzelle 272 wird gemäß § 7 Strassen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Liegen nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 StrWG NRW genannten Frist von drei Monaten Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vor, so sind diese dem Rat der Stadt zur Entscheidung und zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

### **Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

#### **Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

keine

#### **Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

entfällt

#### **Produkt(e)**

keine Produktrelevanz

### **Begründung**

Bei dem oben genannten Verbindungsweg Alte Pulvermühle / Nüdelshalbach handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der §§ 2 und 60 Strassen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Der Anlieger in diesem Bereich hat durch Überbauung bereits seit ca. 40 Jahren Teilflächen der Parzellen Gemarkung Lüttringhausen, Flur 68, Nr. 163 und 133 dem Gemeingebrauch entzogen.

Die hierfür neu entstandene Wegeverbindung zwischen dem Morsbach und der Straße „Alte Pulvermühle“, verlaufend über die Parzellen Gem. Lüttringhausen, Flur 12, Nr. 529 und 271, ist nie gewidmet worden und somit nicht öffentlich im Sinne des StrWG NRW.

Insofern steht von dem öffentlichen Verbindungsweg nur noch der Teilbereich von Nüdelshalbach bis zum Morsbach dem Gemeingebrauch offen.

Dieser Bereich weist nach aktuellen Ortsbesichtigungen jedoch Schäden im Bereich der asphaltierten Fläche und insbesondere an der Brücke über den Morsbach auf.

Somit stellt sich die Situation des Weges so dar, dass der noch vorhandene Wegebereich von Nüdelshalbach bis zum Morsbach (inklusive Brücke) stark reparaturbedürftig ist, der Weg jedoch auf der anderen Bachseite in seinem heutigen Verlauf nicht öffentlich gewidmet ist. Der öffentliche Bereich ist aufgrund der Überbauung nicht mehr zu nutzen.

Eine Einziehung soll gemäß § 7 StrWG NRW verfügt werden, wenn eine Strasse keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Im Bereich der Überbauung ist die Nutzung der ehemaligen Wegefläche für den Gemeingebrauch nicht mehr möglich, so dass hierfür die Verkehrsbedeutung entfallen ist. Des weiteren liegen Gründe des öffentlichen Wohles vor, da nach erfolgter Einziehung der Weg und die Brücke nicht mehr der Straßenbaulast der Stadt Remscheid unterliegen. Insofern können die hieraus resultierenden Kosten der Verkehrssicherungspflicht gespart werden.

Die Voraussetzungen für eine förmliche Einziehung liegen also vor.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Die Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen ist zu hören.

Der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine gleich lautende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann  
Beigeordneter

Kenntnis genommen

In Vertretung

Mast-Weisz  
Stadtdirektor

**Anlage(n)**

Anlage zu Drucksache 14\_1720